

Aktenzeichen: 1 ABR 44/81

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 8. März 1983

- 1 ABR 44/81 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Beschluß vom 27. November 1980

- 34 BV 7/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 1. Juni 1981

- 9 Ta BV 1/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

GEMA kein Tendenzunternehmen - Beteiligung i. Beschlußverf.

Gesetz:

BetrVG 1972 § 118 Abs. 1 Nr. 1; GG Art. 5
Abs. 3 Kunstfreiheit; ArbGG 1979 §§ 10, 83
Abs. 3; Gesetz über die Wahrnehmung von Ur-
heberrechten und verwandten Schutzrechten
vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294)
§§ 7, 11, 13

Leitsätze:

1. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) dient nicht unmittelbar und überwiegend künstlerischen Bestimmungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG, so daß die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Bildung eines Wirtschaftsausschusses bei ihr Anwendung finden.
2. Der Wirtschaftsausschuß ist in einem Beschlußverfahren, in dem die Betriebspartner über die Berechtigung des Betriebsrats (Gesamtbetriebsrats) zur Bildung des Wirtschaftsausschusses streiten, nicht beteiligt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 44/81

9 Ta BV 1/81 Berlin

Verkündet am
8. März 1983

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



- 2 -

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 8. März 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Musa und Dr. Münzer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 1. Juni 1981 - 9 Ta BV 1/81 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin, die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), ist ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB. Sie hat ihren Sitz in Berlin (West). Bezirksdirektionen befinden sich in Berlin, München, Hamburg, Hannover, Dortmund, Wiesbaden, Koblenz, Stuttgart und Augsburg. In Berlin und München sind gleichzeitig sogenannte Generaldirektionen ansässig. Die Antragsgegnerin beschäftigt insgesamt etwa 970 Arbeitnehmer.

Der Antragsteller ist der bei der Antragsgegnerin bestehende Gesamtbetriebsrat. Dieser beschloß in seiner Sitzung vom 10. April 1980, einen aus drei Mitgliedern beste-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

henden Wirtschaftsausschuß zu bilden. Die Antragsgegnerin hält sich für ein Unternehmen mit unmittelbar und überwiegend künstlerischer Zweckbestimmung und bestreitet dem Antragsteller deshalb unter Berufung auf § 118 Abs. 1 BetrVG die Befugnis zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses. Demgegenüber vertritt der Antragsteller die Auffassung, die Antragsgegnerin sei kein Tendenzunternehmen im Sinne der genannten Vorschrift.

Die Antragsgegnerin ist nach ihrer Satzung ein gemeinnütziger und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichteter Verein. Ihr satzungsmäßiger Zweck besteht im Schutz des Urhebers und der Wahrnehmung seiner Rechte. Ihr obliegt die treuhänderische Verwaltung der ihr zur Verwertung übertragenen Urheberrechte. Sie ist befugt, denjenigen, die diese Rechte benutzen wollen, die hierzu notwendige Genehmigung zu erteilen. Bei entsprechender Gegenleistung ist sie dazu auch verpflichtet, es sei denn, daß bei der Erteilung der Genehmigung ein Widerspruch zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder des jeweiligen Berechtigten festzustellen wäre. Bei der Vergabe der Rechte sind nach der Satzung die Bedürfnisse der kulturellen Musikpflege zu berücksichtigen.

Die Vergabe der Rechte zur Durchführung öffentlicher Musikaufführungen geschieht in der Weise, daß die Antragsgegnerin entweder eine Einzelgenehmigung erteilt oder einen Pauschalvertrag mit dem Musikveranstalter abschließt. Sinn dieser Pauschalverträge ist es, den Musikveranstaltern durch die Zahlung eines verhältnismäßig niedrigen Pauschalbetrages für die Durchführung einer gewissen Anzahl von Musikaufführungen Vergünstigungen anzubieten, um dadurch Kontrollen und Verwaltungskosten der Antragsgegnerin zu sparen. Grundlage für die Berechnung der Urhebervergütungen sind feste Vergütungssätze. Diese Tarife werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Einziehung der Musikhonorare für die Komponisten und die Verwaltung der Vergütungen gehört zu den Hauptaufgaben der Antragsgegnerin.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach der Satzung der Antragsgegnerin kann jeder Komponist und Textdichter ordentliches Mitglied des Vereins werden. Dabei wird ein Durchschnittseinkommen in fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Höhe von jährlich mindestens 4.000,-- DM vorausgesetzt. Musikverleger können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden, wenn sie ein jährliches Durchschnittsaufkommen von mindestens 10.000,-- DM erreichen. Durch einen äußerst hohen Organisationsgrad und durch die Wahrnehmung der Rechte von ausländischen Urhebern und Verlegern aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen verfügt die Antragsgegnerin praktisch über das gesamte Musikrepertoire der Welt. Mit Rücksicht darauf, daß sie als einzige Verwertungsgesellschaft auf diesem Gebiet ein faktisches Monopol innehat, wird sie vom Bundeskartellamt als marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne des § 22 GWB angesehen. Ihre Einnahmen werden nach Deckung der Verwaltungskosten an diejenigen Mitglieder ausgeschüttet, deren Werke im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgeführt oder mechanisch vervielfältigt worden sind.

Mit dem vorliegenden Beschlußverfahren erstrebt der Antragsteller die Feststellung, daß der bestehende Wirtschaftsausschuß rechtmäßig gebildet worden ist. Er vertritt die Auffassung, daß die Antragsgegnerin nicht zu den Tendenzunternehmen im Sinne von § 118 Abs. 1 BetrVG, in denen kein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist, gehöre. Im Vordergrund der Tätigkeit der Antragsgegnerin als einer Verwertungsgesellschaft stünden nicht künstlerische, sondern rein kommerzielle Gesichtspunkte. Auf jeden Fall fehle es aber an der vom Gesetzgeber geforderten Unmittelbarkeit der künstlerischen Zweckbestimmung des Unternehmens. Zwar seien bei der Vergabe der Rechte die Bedürfnisse der kulturellen Musikpflege zu berücksichtigen. Eine Vergabe habe aber weder zwingend nach diesen Bedürfnissen zu erfolgen, noch werde die grundsätzliche Verpflichtung zur Vergabe der Rechte bei entsprechender Gegenleistung beseitigt.



- 5 -

Der Antragsteller hat beantragt,

- a) festzustellen, daß der bei der Antragsgegnerin bestehende Wirtschaftsausschuß rechtmäßig gebildet ist;
- b) die Antragsgegnerin zu verpflichten, diesen Wirtschaftsausschuß über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie ist der Meinung, ihr Unternehmen diene unmittelbar und überwiegend künstlerischen Bestimmungen und sei daher ein Tendenzunternehmen im Sinne von § 118 Abs. 1 BetrVG. Mit dieser Vorschrift würden verfassungsrechtliche Wertentscheidungen in das Privatrecht umgesetzt; sie diene der Sicherung von Grundrechtspositionen, darunter auch der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit der Kunst. Diese Kunstfreiheitsgarantie betreffe in gleicher Weise den "Werkbereich" und den "Wirkbereich" des künstlerischen Schaffens. Daß ihre Mitglieder Träger des Grundrechts der Kunstfreiheit seien, könne nicht in Frage gestellt werden. Aber auch sie selbst verfolge eigene künstlerische Zwecke. Ihre Tarifpolitik sei nicht nur an dem ökonomischen Ziel einer möglichst optimalen Verwertung von Werken der Musik, sondern zugleich an kulturellen Zielen orientiert. Insbesondere solle damit die Aufführung zeitgenössischer Musik erleichtert werden. Kulturellen Zielen diene auch die Bestimmung ihres Verteilungsplanes für das Aufführungs- und Senderecht, wonach bei der Verteilung grundsätzlich sowohl die materiellen als auch die kulturellen Werte der Werke berücksichtigt würden. Mit der GEMA-Stif-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

tung habe sie ein weiteres Instrument zur Durchsetzung kultureller Zwecke geschaffen. Im Übrigen sei sie nicht Selbstzweck, sondern ein rechtstechnisches Instrument zur Verwirklichung der Zwecke ihrer Mitglieder. Als eine Verwertungsgesellschaft könne man sie als "verlängerten Arm der von der Kunstfreiheit geschützten Künstler" bezeichnen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der bei der Antragsgegnerin bestehende Wirtschaftsausschuß rechtmäßig gebildet ist. Den weitergehenden Antrag des Antragstellers hat es als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts hat nur die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat den Wirtschaftsausschuß am Verfahren beteiligt und sodann die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin weiterhin die vollständige Zurückweisung des Antrags des Antragstellers, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

I. In prozessualer Hinsicht bestehen Bedenken lediglich wegen der Beteiligung des Wirtschaftsausschusses. Diesen hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht am Verfahren beteiligt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Frage der Beteiligung des Wirtschaftsausschusses nur unter dem Gesichtspunkt seiner Beteiligungsfähigkeit geprüft und dazu ausgeführt, die Vorschrift des § 10 Halbsatz 2 ArbGG erkenne die abstrak-

- 7 -



- 7 -

te Beteiligungsfähigkeit u.a. den im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen "Stellen" zu, wobei nach dem vom Gesetzgeber entwickelten betrieblichen Ordnungsmodell unter dem Begriff "Stelle" alle betrieblichen Einrichtungen zu verstehen seien, die im Betriebsverfassungsgesetz genannt, organisatorisch auf Dauer angelegt und nach bestimmten Grundsätzen aufgebaut seien; der rechtlichen Selbständigkeit komme hingegen keine maßgebliche Bedeutung zu. Der nach § 106 BetrVG gebildete Wirtschaftsausschuß sei ein solches organisatorisch auf Dauer angelegtes und nach bestimmten Grundsätzen aufgebautes Organ der Betriebsverfassung, so daß er in einem Verfahren, in dem es um seine rechtliche Zulässigkeit gehe, als abstrakter Beteiligter anerkannt werden müsse.

Die Frage, ob eine im Betriebsverfassungsgesetz genannte Stelle an einem Beschlußverfahren beteiligt ist, läßt sich nicht allein aufgrund des § 10 ArbGG beantworten. Diese Vorschrift regelt allgemein, wer in einem Beschlußverfahren Beteiligter sein kann, wer also überhaupt beteiligungsfähig ist. Diese Beteiligtenfähigkeit entspricht der Parteifähigkeit des § 50 ZPO. Sie wird über die nach § 50 ZPO ohnehin parteifähigen natürlichen und juristischen Personen hinaus auch den in § 10 ArbGG genannten Stellen verliehen. Die abstrakte Beteiligungsfähigkeit einer solchen Stelle besagt noch nichts darüber, ob sie auch im vorliegenden Beschlußverfahren beteiligt ist. Welche beteiligungsfähigen Stellen im konkreten Beschlußverfahren von Amts wegen zu beteiligen sind, bestimmt vielmehr die Vorschrift des § 83 Abs. 3 ArbGG (Senatsbeschluß vom 25. August 1981 - 1 ABR 61/79 -, AP Nr. 2 zu § 83 ArbGG 1979, zu B I 3 der Gründe, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Wie sich aus dieser Vorschrift ergibt, richtet sich die Beteiligteigenschaft einer Stelle in betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten nach materiellem Betriebsverfassungsrecht. Beteiligt ist eine solche Stelle dann, wenn

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sie in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsposition durch die beantragte Gerichtsentscheidung unmittelbar betroffen wird oder betroffen werden kann (ständige Rechtsprechung; vgl. u.a. BAG 32, 350, 354, 355 = AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung, zu B I 2 a der Gründe, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Das ist hier beim Wirtschaftsausschuß nicht der Fall.

Wie der Senat bereits in anderem Zusammenhang ausgesprochen hat, ist der Wirtschaftsausschuß nach seiner gesetzgeberischen Konzeption ein Ausschuß des Betriebsrats bzw. des Gesamtbetriebsrats und kein eigenständiges Organ der Belegschaft (BAG 34, 260, 268, 269 = AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972, zu B II 2 b der Gründe). Im Gegensatz zum Betriebsverfassungsgesetz 1952 (§ 68 Abs. 2 und 3) ist der Wirtschaftsausschuß nach geltendem Betriebsverfassungsrecht nicht mehr paritätisch mit vom Betriebsrat und vom Unternehmer bestimmten Mitgliedern besetzt. Vielmehr werden seine Mitglieder allein vom Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) für die Dauer seiner Amtszeit bestellt und können von ihm auch jederzeit wieder abberufen werden (§ 107 Abs. 2 BetrVG). Sie erhalten ihr Mandat mithin ausschließlich vom Betriebsrat. Nach seinem gesetzlichen Aufgabenbereich übt der Wirtschaftsausschuß lediglich Hilfsfunktionen für den Betriebsrat aus. Er hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Über jede Sitzung muß er dem Betriebsrat unverzüglich und vollständig berichten (§ 108 Abs. 4 BetrVG). Er hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse; diese sind dem Betriebsrat vorbehalten. Sogar Meinungsverschiedenheiten über die Auskunftspflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuß sind nach § 109 Satz 1 BetrVG nicht von diesem, sondern vom Betriebsrat mit dem Unternehmer auszutragen. Damit ist der Wirtschaftsausschuß lediglich ein Hilfsorgan des Betriebs-



rats bzw. des Gesamtbetriebsrats und dient letztlich nur der Erfüllung der Betriebsratsaufgaben (vgl. auch den Senatsbeschuß vom 18. Juli 1978 - 1 ABR 34/75 -, AP Nr. 1 zu § 108 BetrVG 1972, zu B I 2 der Gründe).

Ist der Wirtschaftsausschuß mithin der Sache nach lediglich ein Ausschuß des Betriebsrats bzw. des Gesamtbetriebsrats und kein eigenständiges Organ der Belegschaft, dann berührt die Entscheidung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses gegeben sind, nur die Rechtsstellung des Betriebsrats (Gesamtbetriebsrats). Es geht hierbei allein darum, ob der Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) das Recht hat, einen Wirtschaftsausschuß zu errichten und sich dieses Gremiums als eines Hilfsorgans zur Erfüllung der eigenen Aufgaben zu bedienen. Demgegenüber hat der Wirtschaftsausschuß selbst als bloßes Hilfsorgan nur ein vom Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) abgeleitetes und kein eigenständiges Existenzrecht, das es geböte, ihn im vorliegenden Verfahren neben dem Gesamtbetriebsrat zu beteiligen und ihm dadurch eine eigene Möglichkeit zur Verteidigung seines Existenzrechts vor Gericht zu geben. Der Wirtschaftsausschuß ist deshalb jedenfalls in einem Beschlußverfahren, in dem die Betriebspartner über die Berechtigung des Betriebsrats (Gesamtbetriebsrats) zur Bestellung eines Wirtschaftsausschusses streiten, nicht beteiligt. Das entspricht auch der Überwiegenden Meinung im Schrifttum (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 107 Rz 17; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 107 Rz 49; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 107 Rz 39; GK-Fabrizius, BetrVG, § 107 Rz 46; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 107 Rz 39; Boldt, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 108 BetrVG 1972; a.A.: Dütz, Festschrift für Westermann, S. 47 f.; Herschel, Der Sachverständige des Wirtschaftsausschusses, ArbuR 1980, 21, 23). Ob der Wirtschaftsausschuß etwa zu beteiligen ist, wenn in dem Beschlußverfahren die Ausübung seiner Befugnisse im Streit ist, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung.



- 10 -

Wegen der hier fehlenden Beteiligungsbefugnis des Wirtschaftsausschusses hat der Senat dessen Mitglieder im Rechtsbeschwerdeverfahren nur zur Frage ihrer Beteiligung, nicht aber auch zur Sache selbst angehört. Daß das Landesarbeitsgericht den Wirtschaftsausschuß zu Unrecht beteiligt hat, ist unschädlich. Auf diesem Verfahrensfehler kann der angefochtene Beschluß nicht beruhen.

II. In der Sache selbst haben die Vorinstanzen zutreffend erkannt, daß die Antragsgegnerin kein Tendenzunternehmen im Sinne von § 118 Abs. 1 BetrVG ist, so daß der Wirtschaftsausschuß zu Recht gebildet worden ist.

Nach § 106 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ist in allen Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuß zu bilden, dessen Mitglieder gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 BetrVG vom Gesamtbetriebsrat bestimmt werden. Die Antragsgegnerin beschäftigt in ihrem Unternehmen etwa 970 Mitarbeiter. Die zahlenmäßigen Voraussetzungen für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses sind mithin gegeben.

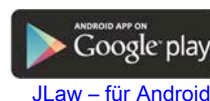
Gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG finden die Bestimmungen über den Wirtschaftsausschuß (§§ 106 bis 110 BetrVG) jedoch keine Anwendung auf Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen dienen. Die Antragsgegnerin beruft sich auf diese Ausnahmegvorschrift und meint, ihr Unternehmen diene unmittelbar und überwiegend künstlerischen Bestimmungen. Das ist jedoch nicht der Fall.

Nach § 2 Nr. 1 und 2 ihrer Satzung obliegt der Antragsgegnerin der Schutz des Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen der Satzung sowie die treuhänderische Verwaltung der ihr vor allem von den Mitgliedern übertragenen Rechte. Dabei liegt der von der Antragsgegnerin ver-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



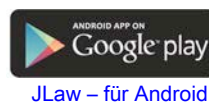
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

folgte Hauptzweck in der wirtschaftlichen Verwertung der Urheberrechte. Hiervon geht auch das der Antragsgegnerin erstattete und von ihr dem Landesarbeitsgericht eingereichte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wiese aus, das die Antragsgegnerin sich zu eigen gemacht hat. Damit stimmt die Feststellung des Landesarbeitsgerichts im wesentlichen überein, daß die Haupttätigkeit der Antragsgegnerin in der Einziehung der Musikhonorare für die Komponisten, Texter und Musikverlage sowie in der Verwaltung der Vergütung besteht. Hierzu gehört als Vorstufe und Voraussetzung freilich auch die Vergabe der Nutzungsrechte, worauf die Rechtsbeschwerde zutreffend hinweist, was das Landesarbeitsgericht auch nicht verkennt. Auf diese ihrem Hauptzweck entsprechende Haupttätigkeit kommt es allein an für die Beurteilung der Frage, ob die Antragsgegnerin ein Tendenzunternehmen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ist; denn nach dieser Vorschrift muß das Unternehmen den dort genannten Bestimmungen "überwiegend" dienen.

Mit der wirtschaftlichen Verwertung der Urheberrechte ihrer Mitglieder dient das Unternehmen der Antragsgegnerin nicht unmittelbar künstlerischen Bestimmungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, stimmt der Begriff der künstlerischen Bestimmung mit dem Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG überein. Der Gesetzgeber wollte durch die Vorschrift des § 118 BetrVG eine ausgewogene Regelung zwischen dem Sozialstaatsprinzip und den Freiheitsrechten der Tendenzträger herstellen (so die Begründung im schriftlichen Bericht des BT-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu BT-Drucksache VI/2729, S. 17; vgl. auch BAG Urteil vom 22. April 1975 - 1 AZR 604/73 -, AP Nr. 2 zu § 118 BetrVG 1972, zu 2 der Gründe; BAG 27, 301, 309 = AP Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972, zu II 4 der Gründe; BAG Beschluß vom 14. November 1975 - 1 ABR 107/74 -, AP Nr. 5 zu § 118 BetrVG 1972, zu II 3 der Gründe). Soweit § 118 Abs. 1 BetrVG den künstlerischen Bereich erfaßt, ist damit das durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1



GG verfassungskräftig gewährleistete Grundrecht der Kunstfreiheit angesprochen. Die Ausübung dieses Freiheitsrechts soll durch § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG geschützt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 30, 173, 188 f.) betrifft die verfassungsrechtliche Kunstfreiheitsgarantie in gleicher Weise den "Werkbereich" und den "Wirkbereich". Beide Bereiche bilden eine unlösbare Einheit. Der Werkbereich umfaßt die eigentliche künstlerische Betätigung als "freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden". Der Wirkbereich bezeichnet den Bereich, in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, also die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks. Gerade dieser Wirkbereich ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG vor allem erwachsen ist. Soweit es daher zur Herstellung der Beziehungen zwischen Künstler und Publikum der publizistischen Medien bedarf, sind auch die Personen durch die Kunstfreiheitsgarantie geschützt, die hier eine solche vermittelnde Tätigkeit ausüben.

Die Antragsgegnerin übt jedoch mit ihrer Haupttätigkeit keine solche Mittlerfunktionen zwischen Künstler und Publikum aus. Ihre Haupttätigkeit beschränkt sich auf die wirtschaftliche Verwertung der musikalischen Urheberrechte. Die Entscheidung darüber, welche Werke zur Aufführung gelangen sollen, liegt allein bei den Musikveranstaltern und nicht bei der Antragsgegnerin als Aufführungsrechtsgesellschaft. Die Antragsgegnerin unterliegt einem sogenannten Abschlußzwang. Sie ist nach ihrer Satzung und auch nach § 11 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBI. I S. 1294) verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen oder Einwilligungen zu erteilen, wobei sie hinsichtlich der Vergütung an von ihr



- 13 -

gemäß § 13 des Wahrnehmungsgesetzes aufzustellende und im Bundesanzeiger zu veröffentlichende Tarife gebunden ist. Der Aufführungsrechtsgesellschaft fließen lediglich als Inkassostelle der Urheberberechtigten die Aufführungstantien aus dem tatsächlich aufgeführten Urheberrechtsgut zu, soweit die Vermittlung der Aufführungsrechte ihr anvertraut worden ist (vgl. BGHZ 15, 338, 350/351). Diese wirtschaftliche Verwertung der musikalischen Urheberrechte ist nicht dem Wirkbereich der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheitsgarantie zuzurechnen. Deshalb hat auch das Bundesverfassungsgericht bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des § 46 Urheberrechtsgesetz als Prüfungsnorm für diese verwertungsrechtliche Regelung nicht die Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, sondern die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG angesehen (BVerfGE 31, 229, 238 ff.).

Soweit die Rechtsbeschwerde im Anschluß an das Rechtsgutachten von Wiese die Auffassung vertritt, wegen des unlöslichen Zusammenhangs der wirtschaftlichen Verwertung der Urheberrechte mit der künstlerischen Betätigung der Mitglieder der Antragsgegnerin und ihres Charakters als Selbsthilfeorganisation der Künstler sei auch die wirtschaftliche Tätigkeit der Antragsgegnerin essentieller Bestandteil der Tendenzverwirklichung und diene damit künstlerischen Bestimmungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG, kann ihr nicht gefolgt werden.

Wiese führt in diesem Zusammenhang aus, die Antragsgegnerin sei kein Unternehmen mit eigener wirtschaftlicher Zielsetzung, sondern eine uneigennützige Selbsthilfeorganisation ihrer Mitglieder zur Wahrnehmung und Durchsetzung von deren Interessen. Sie sei lediglich ein rechtstechnisches Instrument zur Verwirklichung der Zwecke ihrer Mitglieder und damit der "verlängerte Arm" der von der Kunstfreiheit geschützten Künstler. Die von den Mitgliedern der Antragsgegnerin gewählte Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins dürfe nicht dazu führen, daß die von der Antragsgegnerin wahrgenommenen Aufgaben im Hinblick auf § 118 Abs.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1 BetrVG von ihrem Ursprung abgekoppelt und isoliert betrachtet werden. Würden die Mitglieder der Antragsgegnerin selbst Unternehmen zur Verwertung ihrer Erzeugnisse betreiben, könnten sie sich auf den Tendenzschutz des § 118 Abs. 1 BetrVG berufen. Es würde dem Zweck des § 118 Abs. 1 BetrVG widersprechen, wenn nur wegen der Rechtsformwahl der Tendenzträger der ihnen durch die genannte Vorschrift an sich zustehende Schutz entzogen würde.

Mit diesen Erwägungen läßt sich der Tendenzcharakter der Haupttätigkeit der Antragsgegnerin nicht begründen. Würde ein Künstler selbst einen eigenen Betrieb mit Arbeitnehmern betreiben und dort mit deren Hilfe seine künstlerische Tätigkeit entfalten und sie zugleich wirtschaftlich auswerten, so genösse ein solcher Betrieb den Tendenzschutz nicht wegen der wirtschaftlichen Verwertung der Urheberrechte des Künstlers, sondern wegen der sich dort vollziehenden künstlerischen Tätigkeit, deren Freiheit nach dem Willen des Gesetzgebers gesichert werden soll. Die wirtschaftliche Seite ist dann nur mitgeschützt, weil das Unternehmen selbst überwiegend künstlerische Zwecke verfolgt. Übertragen die Künstler die wirtschaftliche Verwertung ihrer Urheberrechte aber einer Aufführungsrechtsgesellschaft, so kann es für die Frage des Tendenzcharakters dieses Unternehmens nur darauf ankommen, ob diese wirtschaftliche Verwertung der Urheberrechte selbst unmittelbar zum Freiheitsbereich der Kunst gehört. Das ist nicht der Fall. Die wirtschaftliche Verwertung der Urheberrechte dient zwar der wirtschaftlichen Existenzsicherung der Künstler und damit letztlich auch deren künstlerischer Betätigung. Eine solche nur mittelbare künstlerische Zweckbestimmung reicht für den Tendenzschutz nach § 118 Abs. 1 BetrVG aber nicht aus. Durch die Einführung der Worte "unmittelbar und überwiegend" in die Vorschrift des § 118 BetrVG sollte der Ausnahmecharakter dieser Bestimmung betont werden (vgl. BT-Drucksache VI/2729, S. 17). Die Arbeitnehmer des Unternehmens müssen deshalb direkt die Ten-



denz "erarbeiten" und sie damit auch beeinflussen können (BAG 27, 301, 309 = AP Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972, zu II 4 der Gründe).

Dient somit die Haupttätigkeit der Antragsgegnerin nicht unmittelbar künstlerischen Bestimmungen, so greift der Tendenzschutz des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG nicht ein. Ob die Antragsgegnerin neben ihrer Haupttätigkeit noch einige Nebenzwecke mit Tendenzcharakter verfolgt, ist unerheblich; maßgebend ist allein die Überwiegende Zweckbestimmung. Es braucht deshalb auch nicht entschieden zu werden, ob der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflicht der Antragsgegnerin, bei der Gestaltung der Vergütungstarife und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht zu nehmen (§ 13 Abs. 3 Wahrnehmungsgesetz, § 2 Nr. 4 der Satzung) und bei der Aufstellung des Verteilungsplanes für die Einnahmen dem Grundsatz der Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen zu entsprechen (§ 7 Satz 2 Wahrnehmungsgesetz), Tendenzcharakter im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zukommt. Insoweit handelt es sich eindeutig um Nebenzwecke und nicht um die Überwiegende Zweckbestimmung des Unternehmens der Antragsgegnerin.

Dr. Kiesel

Dr. Seidensticker

Matthes

Musa

Dr. Münzer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)